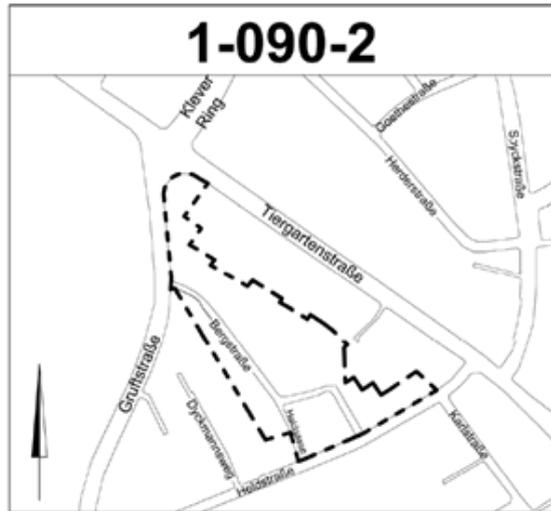




Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 17.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-090-2 für den Bereich Bergstraße öffentlich auszulegen. Ziel ist es, die gewünschte städtebauliche Entwicklung zu erhalten und zu entwickeln. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **in der Zeit vom 29.03.2016 bis zum 02.05.2016 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr  
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr  
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr  
öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden: Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass kein Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan besteht. Dies bedeutet, dass das Planvorhaben als ausgeglichen gewertet werden kann. Die Analyse und Bewertung der abiotischen und biotischen Schutzgüter innerhalb des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans 1-090-0 und 1-090-1 sowie unter Hinzuziehung der heutigen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Insgesamt ist mit keiner Verschlechterung des Umweltzustandes zu rechnen, die Planung ermöglicht eine Überformung schutzwürdiger Böden, diese Böden sind jedoch zum jetzigen Zeitpunkt bereits rechtmäßig zum Teil versiegelt.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist nicht zu rechnen.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans 1-090-2 und unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der planungsrelevanten Vogel- und Säugetierarten zu rechnen. Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 15.03.2016

Die Bürgermeisterin  
Northing